



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einschreiben-Rückschein**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 16. August 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Unterlagen und Kommunikationen zwischen Hausleitung und der Pressestelle zu  
Sprachregelungen bzw. zur Kommunikationsstrategie über die aktuelle Inflation**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Mai 2022

ANLAGEN 6

GZ **V B 5 - O 1319/22/10161**

DOK **2022/0827354**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



mit Ihrer E-Mail vom 19. Mai 2022 stellen Sie folgenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*interne Unterlagen (z.B. Weisungen, Formulierungsvorschläge, Berichte) und Kommunikation (z.B. E-Mail oder Chat-/Kurznachrichten) zwischen der Hausleitung (inkl. Abteilungsleitungen) und der Pressestelle zu Sprachregelungen bzw. zur Kommunikationsstrategie über die aktuell sehr hohe Inflation. Als Beispiel sei auf die Aussagen von Herrn Firrell gegenüber der Berliner Zeitung verwiesen.“*

Mit E-Mail vom 25. Juni.2022 teilten Sie mit, dass Sie trotz einer Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten wollen. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter sowie Informationen, die dem geistigen Eigentum Dritter unterfallen, haben Sie sich einverstanden erklärt.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich im nachfolgend dargestellten Umfang statt. Im Übrigen lehne ich diesen ab.
- II. Hinsichtlich der Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

### B e g r ü n d u n g:

#### Zu I.

Ihrem Antrag ließen sich insgesamt sieben Dokumente zuordnen. Zu sechs Dokumenten wird Ihnen hiermit Zugang gewährt. Soweit personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG oder Werke im Sinne des § 2 UrhG in den amtlichen Informationen enthalten waren, wurden diese geschwärzt. Dadurch konnte auf die Durchführung von zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG verzichtet werden.

Bei einem Dokument handelt es sich um die Ausschussdrucksache 20(9)68 zu TOP 4 der TO am 11.05.2022 des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags. Der Zugang zu diesem Dokument wird hiermit abgelehnt, da der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 4 Alt. 1 IFG in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG, §§ 69, 73 Absatz 3 GO-BT entgegensteht.

Es handelt sich bei den o.g. Vorschriften um Rechtsvorschriften im Sinne des § 3 Nummer 4 Alt. 1 IFG. Der Begriff „Rechtsvorschrift“ im Sinne vom § 3 Nummer 4 IFG ist weit zu verstehen. Es muss sich um eine Norm mit Außenwirkung handeln, d. h. es muss das rechtliche Verhältnis zu anderen Bundesorganen oder zum Bürger betroffen sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 30). Dies ist vorliegend der Fall. Bei den einschlägigen Vorschriften der GO-BT handelt es sich nicht lediglich um parlamentsinternes Binnenrecht. Die vorgenannten Vorschriften, insbesondere die Richtlinien, regeln vielmehr vor allem Anforderungen, die Art und Weise und den Zeitpunkt des Zugangs zu Protokollen, Ausschussdrucksachen und vergleichbaren Unterlagen auch und gerade im Verhältnis zu außenstehenden, parlamentsexternen Dritten und weisen der Präsidentin des

Deutschen Bundestages das Entscheidungsrecht über ein entsprechendes Zugangsbegehren zu.

Die in Rede stehende Ausschussdrucksache ist TOP 4 der nicht-öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 11.05.2022 zuzuordnen. Es würde dem Grundsatz von nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, wenn Ausschussdrucksachen - über die vorgenannten Regelungen hinaus - öffentlich zugänglich gemacht würden. Um die vertrauliche und offene Beratung in den Ausschüssen zu gewährleisten, reicht es nicht aus, die Ausschusssitzungen selbst vertraulich und damit befreit von öffentlichem Einfluss durchzuführen. Vielmehr müssen folgerichtig auch die Informationen, die Grundlage und Gegenstand der Ausschusssitzungen sind, vertraulich bleiben.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages tagen entsprechend § 69 GO-BT nicht öffentlich. Dies gilt auch für Sitzungen des Haushaltsausschusses. Die Protokolle der nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen werden in der Regel mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. Sie dürfen nur eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ob ein solches Interesse vorliegt, darüber entscheidet nach den zu § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle die Präsidentin des Deutschen Bundestages. Für die Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen, somit auch für die dem Haushaltsausschuss zugeleiteten Vorlagen, gelten die Richtlinien entsprechend. Nach Anhang 2 - Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT dürfen Protokolle, Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen eingesehen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen worden ist. Durch diese Regelung wird die für einen Ausschluss nach § 3 Nummer 4 IFG erforderliche Außenwirkung geschaffen.

Außenstehende Dritte können damit unmittelbar gegenüber dem Deutschen Bundestag ihr Informationszugangsbegehren zum Ausdruck bringen.

Das Recht des Deutschen Bundestages, sich eine Geschäftsordnung mit entsprechenden Vertraulichkeits- und Zugangsregelungen zu geben, folgt dabei unmittelbar aus der Verfassung, Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist zentraler Ausdruck der sog. Parlamentsautonomie, die u. a. das Recht des Parlaments bezeichnet, eigenverantwortlich seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Dem Grundsatz der Parlamentsautonomie kommt über Artikel 40 GG Verfassungsrang zu. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Geschäftsordnung des Bundestages der jeweilige Ausschuss selbst darüber entscheiden kann, inwieweit seine Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (vgl. zum Ganzen: Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Januar 2015 - OVG 6 S 42.14 -, juris Rn. 6, 9).

Dass parlamentarische Vertraulichkeitsregelungen in vergleichbaren Geschäftsordnungen einem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nummer 4 IFG entgegenstehen können, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. So hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits im Jahr 2008 zu einer vergleichbaren Vertraulichkeitsregelung in der Geschäftsordnung des Bundesrates entschieden, dass diese als Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG einem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06. November 2008 - OVG 12 B 50.07 -, juris Rn. 27-30). Dem Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG entspricht dabei Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 GG.

## Zu II.

Hinsichtlich der Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.